

# **Kundmachung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages**

Die Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages hat bei ihrer Tagung am 24. September 2011 beschlossen:

## **Änderung der „Geschäftsordnung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages gemäß § 40 Abs 3 Z 7 RAO“**

(Geo-ÖRAK, kundgemacht auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages [<http://www.rechtsanwaelte.at>] am 10. Mai 2004 und am 9. November 2009), die, wenn nichts anderes vorgesehen, mit ihrer Kundmachung in Kraft tritt:

### **Die Überschrift IV. lautet nunmehr wie folgt:**

IV. Arbeitskreise, Arbeitsgruppe der Rechtsanwaltsanwärter

### **Nach § 11 wird § 11a Geo-ÖRAK eingefügt, der lautet wie folgt:**

- (1) Die Delegierten der Vertreterversammlung aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwärter (§ 39 Abs 1 Z 3 RAO) bilden die Arbeitsgruppe der Rechtsanwaltsanwärter.
- (2) Den Vorsitz in der Arbeitsgruppe der Rechtsanwaltsanwärter führt für jeweils sechs Monate ein Delegierter aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwärter einer Rechtsanwaltskammer, wobei der Vorsitz jeweils zum 1.1. und 1.7. eines jeden Jahres entsprechend der alphabetischen Reihenfolge der Bezeichnung der Bundesländer wechselt. Den Vorsitz der Arbeitsgruppe führt stets der Delegierte aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwärter jener Rechtsanwaltskammer, die im gleichen Zeitraum den Vorsitz im Präsidentenrat inne hat. Hat eine Rechtsanwaltskammer nur einen Delegierten aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwärter, ist dieser Vorsitzender. Hat sie zwei oder mehr Delegierte aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwärter, ist der Vorsitzende von allen Delegierten der Rechtsanwaltsanwärter der Rechtsanwaltskammer gemeinsam zu bestimmen.
- (3) Mitglieder des Präsidiums des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages sind berechtigt, an Sitzungen der Arbeitsgruppe teilzunehmen.
- (4) Die Arbeitsgruppe kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Die Arbeitsgruppe erarbeitet Vorschläge zur Förderung der Ausübung des Rechtsanwaltsberufes, insoweit dadurch generelle Anliegen der österreichischen Rechtsanwaltsanwärter betroffen sind. Das ist insbesondere bei Aus- und Fortbildungsfragen der Fall.

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Rupert Wolff  
Präsident

*Kundgemacht auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (<http://www.rechtsanwaelte.at>) am 29. September 2011.*